

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.12.2015

Erhebliche Rückzahlungen von Gewerbesteuern für die Veranlagungszeiträume der Jahre 2001/2002

Die Verwaltung hat bereits in der Mitteilung 2487/2015 (Finanzausschuss vom 07.09.2015) auf eine kritische Entwicklung des Gewerbesteueranordnungssolls hingewiesen. Die sich abzeichnende atypische Entwicklung bei den Nachzahlungen älterer Veranlagungsjahre hatte Anlass zu der Befürchtung gegeben, dass der Hpl.-Ansatz von 1.056,20 Mio. EUR nicht bis zum Jahresende erreicht wird. Das aktuelle Anordnungssoll (per 01.12.2015) beträgt 997,81 Mio. EUR.

Basis der Gewerbesteuerfestsetzung ist der sog. Messbetrag, der von der Finanzverwaltung ermittelt und festgesetzt wird. In ihm ist festgehalten, welcher Messbetrag bzw. Zerlegungsanteil des Messbetrages der Gewerbesteuerfestsetzung durch die Gemeinde zu Grunde zu legen ist. Die konkrete Festsetzung der Gewerbesteuer erfolgt dann durch die jeweilige Kommune (vergleichbar der Betriebskostenabrechnung der Miete) in zwei Schritten. Für das laufende Jahr werden zunächst sog. Vorauszahlungen festgesetzt. Die abschließende Gewerbesteuerfestsetzung erfolgt dann mit der Nachveranlagung - typischerweise mit zeitlicher Verzögerung. Nachträgliche Änderungen der Gewerbesteuerfestsetzungen sind darüber hinaus noch häufig aufgrund von langwierigen Rechtsbehelfsverfahren sowie regelmäßigen Betriebsprüfungen.

Die jetzige und nicht vorhersehbare Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens betrifft ausschließlich die v. g. Nachveranlagung. Sie ist auf zwei Urteile des BFH vom 30.07.2014 (I R 74/12) bzw. vom 25.06.2014 (I R 33/09), die die Jahre 2001 und 2002 betreffen, und deren Auswirkungen auf die folgenden Jahre zurückzuführen. Dies führt dazu, dass ca. 63,87 Mio. EUR vereinnahmte Gewerbesteuern und ca. 39,70 Mio. EUR Erstattungsinsen zu erstatten sind.

Mit diesen Urteilen hat der BFH eine Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2013 (I R 74/12) nachvollzogen und die bisherige ertragsmindernde Berücksichtigung der Aktienverluste der Veranlagungsjahre 2001 und 2002 rückwirkend aufgehoben.

Diese Rechtsprechung betrifft die ertragsteuerliche Behandlung von negativen wie positiven Aktiengewinnen nach § 40a KAGG (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften). Derartige Gewinne bzw. Verluste sind bisher bei der steuerlichen Gewinnermittlung der Veranlagungsjahre 2001 und 2002 unberücksichtigt geblieben. Das Abzugsverbot der Verluste ist jedoch erst durch das sog. Korb II-Gesetz vom 22.12.2003 rückwirkend eingeführt worden. Dies wurde als verfassungswidrige echte Rückwirkung qualifiziert.

Die Finanzverwaltung wendet einzelfallbezogene Entscheidungen des BFH nicht sofort generell an, sondern erst dann, wenn die Details in einem entsprechenden BMF-Schreiben festgelegt sind. Nach einer längeren, internen Diskussion ist die finanzamtliche Anwendungspraxis mit BMF-Schreiben vom 28.07.2015, ergänzt durch eine Verfügung der OFD Rheinland vom 05.08.2015, geregelt worden.

Erst danach hat die Finanzverwaltung damit begonnen, geänderte Grundlagenbescheide in allen noch nicht endgültig bestandskräftigen Steuerfällen der Veranlagungsjahre 2001 und 2002 – ggf. mit Folgeauswirkungen auf nachfolgende Veranlagungszeiträume – zu erteilen.

Mit Rundschreiben vom 21.07.2015 wies der Deutsche Städtetag auf die v. g. Urteile hin.

Der Verwaltung liegen inzwischen (Eingang im Oktober 2015) in sechs Gewerbesteuerfällen geänderte Grundlagenbescheide vor, die in noch in diesem Haushaltsjahr zu einer weiteren Minderung des Gewerbesteueranordnungssolls um ca. 63,87 Mio. EUR sowie einer Erstattungsverzinsung von ca. 39,70 Mio. EUR führen.

Es wird hierzu auch auf den als Anlage beigefügten Artikel in der Zeitschrift „Der Neue Kämmerer“ vom 07.12.2015 verwiesen.

gez. Klug